

Wahlbekanntmachung

Stichwahl zur Wahl des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/in am 23. Juni 2024 in der Gemeinde Grünow

**1. Am 23. Juni 2024 findet in der Gemeinde Grünow die Stichwahl des/der Bürgermeisters/in statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

**2. Die Gemeinde Grünow bildet einen Wahlbezirk. Das Wahllokal befindet sich im
Feuerwehrhaus Grünow, Dorfstraße 43. Der Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.**

**3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis
er eingetragen ist.**

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen
Identitätsausweis, oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre
Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wähler erhält bei Betreten des
Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen
Besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden. Der Stimmzettel ist vom Wähler danach so zu falten, dass der
Inhalt verdeckt ist. Der gefaltete Stimmzettel wird in die Wahlurne gelegt.

4. Wahl des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen
Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet für die Stichwahl zugelassenen Namen der zwei Bewerber und die
Bezeichnung des Wahlvorschlagträgers bzw. die Bezeichnung „Einzelbewerber“. Hinter dem Namen jedes
Bewerbers befindet sich jeweils ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes
Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

**5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des
Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.**

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

**6. Für die Stichwahl werden für Wahlberechtigte, die für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben, von
Amts wegen erneut Wahlscheine ausgestellt.**

Wahlberechtigten, die für die Hauptwahl Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten von Amts wegen erneut von
der Gemeindevahlbehörde für die Stichwahl den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen grauen Wahlumschlag
sowie den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag zugesandt.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag)
und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle
übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der
angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird
mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des
Strafgesetzbuches).